



Der Schulbesuch im Ausland: Informationen und Planungshilfen

Folgende Überlegungen sollte man als Familie anstellen:

➤ **Wann soll der Aufenthalt stattfinden?**

Antwort: Mögliche Zeiträume sind von Klasse 8-11, aber auch noch in im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase (s.u. OAPVO §5)

➤ **Wie lange?**

Antwort: Möglich ist ein halbes oder ganzes Jahr. Will man nicht wiederholen oder überspringen, ist ein halbes Jahr sinnvoll.

➤ **Wohin?**

Antwort: USA, Europa, Kanada, Australien....

➤ **Was muss bedacht werden?**

Antwort: Organisation, Kosten, Impfungen

➤ **Soll ein Schuljahr wiederholt oder übersprungen werden bzw. wie soll es danach weitergehen?**

Antwort: Laut Mittestufen- (GymVO §14) /Oberstufenverordnung (OAPVO) gilt Folgendes:

§14,3 Schulbesuch im Ausland

(3) Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt zum Schulbesuch wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen worden ist. Hiervon abweichend können besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler nach Rückkehr auf Antrag ein Schulhalbjahr oder ein gesamtes Schuljahr überspringen. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Zeit des Schulbesuchs im Ausland bleibt bei der Berechnung der Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I unberücksichtigt.

§ 5 Regelungen über Auslandsaufenthalte

Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Hiervon abweichend können besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsphase im Rahmen eines mindestens halbjährigen, höchstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, nach Rückkehr einen Antrag auf Überspringen eines Schulhalbjahres der Einführungszeit oder der gesamten Einführungszeit stellen; Schülerinnen und Schülern, die im ersten Jahr der Qualifikationsphase im Rahmen eines mindestens halbjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, auf Antrag Ergebnisse aus der Einführungsphase auf die für die Qualifikationsphase geregelten Verpflichtungen angerechnet werden, bei halbjährigem Aufenthalt nur die Ergebnisse aus dem zweiten Halbjahr der



Einführungszeit. Über die Anträge entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation (§ 31) nicht übernommen werden.

Formalitäten:

- Der **Beurlaubungsantrag** (Homepage) wird unter Angabe des Zeitraumes und des Zieles rechtzeitig eingereicht.
- Nach Rückkehr muss eine **Bescheinigung** über den Schulbesuch im Ausland vorgelegt werden.
- Die Schule kann im Ausland erbrachte Leistungen nicht anerkennen. Daher gilt es auch keine Belegpflichten für den Schulbesuch im Ausland.
- Während des Beurlaubungszeitraumes informiert die Schule die Eltern über Planungsprozesse wie z.B. Kurswahlen für das nächste Schuljahr.
- Spätestens am Ende des Beurlaubungszeitraumes informieren die Eltern die Schule darüber, wie es nach der Beurlaubung in der Schule weitergehen soll: Wiederholung oder Überspringen (Antrag) oder ist vielleicht auch ein Schulwechsel angedacht?

Schulwechsel: Grundsätzlich erhoffen wir uns, dass der Schulbesuch nach der Beurlaubung an der Stormarnschule fortgesetzt wird. Sollte es andere Pläne geben, ist zu beachten, dass andere Schulen (SLG und Berufsschule Ahrensburg) Anmeldezeiträume (meist im März) haben und dass mit Hamburg ein Gastschulabkommen besteht, dass laut Artikel 2 Schulwechsel nur zu bestimmten Zeitpunkten (zu Stadtteilschulen und Gymnasien in die 5. Klasse oder in die Oberstufe ab 11. Klasse) zulässt. Ausnahmen müssen bei den Schulbehörden beantragt werden.

Beratung: Nutzen Sie bei der Planung auch immer eine Beratung der aktuellen Fachlehrer bzw. der Stufenleitung, wenn es um die Frage Überspringen bzw. Wiederholen einer Jahrgangsstufe geht.

Kerstin Schmidt, Juni 2025